

Verfassungsgesetz

betreffend

Abänderung der Art. 12, 76 und 77 der Verfassung,
enthaltend Bestimmungen über das Gerichtswesen.

Der Große Rath,
auf den Antrag des Regierungsrathes,
beschließt:

§ 1. Das letzte Lemma des Art. 12 der Verfassung soll folgendermaßen lauten:

Alle Rechtsfachen, welche nicht an die Schwurgerichte oder an die Handels- und Gewerbegerichte gehören, sollen vor zwei Instanzen gebracht werden können. Vorbehalten bleibt die Bestimmung des Art. 77.

§ 2. An die Stelle der Artikel 76 und 77 treten folgende zwei Artikel:

Art. 76. In jedem Bezirke wird ein Bezirksgericht aufgestellt, bestehend aus einem Präsidenten und vier Richtern, welche in den Gemeinden von den stimmberechtigten Einwohnern des Bezirkes auf eine Amtsdauer von sechs Jahren gewählt und je zu drei Jahren um zur Hälfte einer neuen Wahl unterworfen werden. Zur Wählbarkeit für das Bezirksgericht wird das angetretene fünfundzwanzigste Altersjahr erfordert.

Dem Gesetze bleibt vorbehalten, für größere Bezirke, wo sich das Bedürfnis zeigt, eine größere Zahl von Richtern und Vorständen des Gerichts aufzustellen und eine Theilung des Gerichts in Abtheilungen festzusetzen.

Die Bezirksgerichte bilden die erste Instanz für alle Zivil- und Strafprozesse, welche nicht durch das Gesetz einer andern Gerichtsstelle zugewiesen sind. Sie haben

die Aufsicht über die untern Gerichte, die Landschreiber, die Rechtstriebbeamten, die Rechtsanwälte und Geschäftsagenten im Bezirke.

Art. 77. In jedem Bezirke werden untere Gerichte aufgestellt, deren Mitglieder von den stimmberechtigten Einwohnern des Gerichtskreises auf eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt werden.

Die Zahl, Einrichtung und Befugnisse dieser Gerichte wird das Gesetz bestimmen; dasselbe kann auch für geringfügige Fälle den regelmäßigen Instanzenzug ausschließen.

§ 3. Dieses Verfassungsgesetz wird den Bürgern des Kantons und den in demselben niedergelassenen Schweizerbürgern zur Annahme oder Verwerfung vorgelegt.

Zürich, den 29. Augustmonat 1865.

Im Namen des Großen Rathes:

Der Präsident,

Dr. C. Sulzberger.

Der zweite Sekretär,

Keller.

Verfassungsgesetz

betreffend

Abänderung der Art. 93 und 94 der Verfassung,
enthaltend die Bestimmungen über Revision derselben.

Der Große Rath,
auf den Antrag des Regierungsrathes,
beschließt:

§ 1. An die Stelle der Art. 93 und 94 der Staatsverfassung treten folgende zwei Artikel: